

Beitrittserklärung



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft

Ich erkläre meinen Beitritt zur Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Ortsgruppe Alsdorf e. V. und erkenne die Satzung der DLRG OG Alsdorf e. V.
(Auszug siehe Rückseite) an.

Landesverband Nordrhein

Bezirk Aachen

Ortsgruppe Alsdorf e. V.

Geschäftsstelle

Waldstraße 18

52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 . 2 23 35

E-Mail: Vorstand@Alsdorf.DLRG.de

Internet: www.Alsdorf.DLRG.de

Nachname des Mitglieds

Vorname des Mitglieds

Bei Minderjährigen:

Nachname (erziehungsberechtigte Person)

Vorname (erziehungsberechtigte Person)

Straße und Hausnummer des Mitglieds

PLZ und Ort des Mitglieds

Geburtsdatum des Mitglieds

Geburtsort des Mitglieds

Geschlecht des Mitglieds

Telefon (*)

E-Mail (*)

(*) freiwillige Angabe

Den Jahresbeitrag von zur Zeit _____ Euro plus einmaliger Anmeldegebühr
in Höhe von 5 Euro lasse ich über das Lastschriftverfahren einziehen.
Die Einzugsermächtigung habe ich beigefügt.

Den umseitig stehenden Auszug aus der Satzung habe ich zur Kenntnis
genommen, insbesondere §3 Absatz 3, nach dem der Mitgliedsbeitrag bis zum
31. Januar des jeweiligen Jahres zu zahlen ist.

Ort und Datum

Unterschrift (ggfs. erziehungsberechtigte Person)

Datenverarbeitung

Im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft stehende Bilder und Daten werden
zum Zwecke der Mitgliederverwaltung elektronisch gespeichert. Hiermit willige
ich in die Speicherung dieser Bilder und Daten ein.

Ort und Datum

Unterschrift (ggfs. erziehungsberechtigte Person)

Sparkasse Aachen
IBAN: DE33390500000006501027
BIC: AACSD33XXX

Rechtsform: eingetragener Verein (e.V.)
Amtsgericht: Aachen 73 VR 3361
Vertretungsberechtigung gemäß § 26 BGB
1. Vorsitzender Gregor Marx
USt-IdNr.: 202/5700/1350

Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
ist Spitzenverband im Deutschen Olympischen
Sportbund (DOSB), Mitglied im Deutschen
Paritätischen Wohlfahrtsverband im Deutschen
Spendenrat, Mitglied der International Life
Saving Federation (ILS) und der ILS-Europe

Satzungsauszug:

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Ortsgruppe können Einzelpersonen sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Handelsgesellschaften und nichtrechtsfähige Vereine werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung diese Satzung sowie die geltenden Ordnungen der DLRG an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. Mit ihrer Aufnahme erwerben sie gleichzeitig die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen der DLRG.
- (2) Die Mitglieder üben ihre Rechte in der Ortsgruppe aus. Sie werden überörtlich durch die gewählten Delegierten vertreten.
- (3) Die Mitglieder haben die von ihrer örtlichen Gliederung festgelegten Jahresbeiträge zu leisten. Diese beinhalten die Anteile der übergeordneten Gliederungen. Der Mitgliedsbeitrag wird zum 31. Januar des jeweiligen Jahres fällig.
- (4) Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte ist davon abhängig, daß der Beitrag mindestens für das vorausgegangene Jahr gezahlt worden ist. Alle Beitragszahlungen werden zunächst auf bestehende Rückstände verrechnet.
- (5) Das Stimmrecht kann vom vollendeten 16. Lebensjahr ab ausgeübt werden.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluß.
 - a) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muß dem Ortsgruppenvorstand spätestens bis zum 30.11. des Jahres schriftlich zugegangen sein, in welchem zum 31.12. der erklärte Austritt wirksam werden soll.
 - b) Ein Mitglied, das zwei aufeinanderfolgende Jahresbeiträge nicht gezahlt hat, hat die Mitgliedschaft verloren. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge rückwirkend fortgeführt werden.
 - c) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Beendigung wirksam wird.
- (7) Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung bzw. wegen unehrenhaften oder DLRG-schädigenden Verhaltens kann der Ehrenrat wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
 - a) Verweis;
 - b) Aberkennung des passiven Wahlrechts für höchstens sechs Jahre;
 - c) Aberkennung ausgesprochener Ehrungen;
 - d) zeitlich begrenztes oder unbegrenztes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe;
 - e) Ausschluß.

Darüber hinaus können den Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.